Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Annweiler am Trifels
vom 10. Dezember 2014 mit eingearbeiteter Änderung
vom 16.11.2016, 02.09.2020, 08.09.2021, 29.03.2023, 14.02.2024 und 12.02.2025

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Stadt Annweiler am Trifels, 27.03.2025
Ausgefertigt:

Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 02.09.2020

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) zum vollendeten 5. Lebensjahr	132,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	360,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	360,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	360,00 €
4. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (ST Queichhambach)	360,00 €
5. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte (ST Queichhambach)	360,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts	
aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	600,00 €
dd) Urnenwahlgrabstätte	600,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	24,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	48,00 €
c) jede weitere Grabstätte	24,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte	24,00 €

3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um **50 v. H.**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts	
a) Rasenurnengrabstätte	600,00 €
b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung. (5 Jahre)	200,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels	
je Jahr	40,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Kindergrab	530,00 €
2. Einfachgrab	1.100,00 €
3. Tiefgrab	1.320,00 €
4. Sarg Übergröße	1.325,00 €
5. Urnengrab	350,00 €
6. Trägerlohn Urne	120,00 €
7. Samstagszuschlag	50 v. H.
8. Zuschlag für Sonn- bzw. Feiertage	100 v. H.

Sonstige Leistungen, welche zusätzlich anfallen, werden nach Aufwand berechnet
Die Stundensätze betragen hierbei für:

1 Arbeitsstunde	110,00 €
1 Arbeitsstunde mit Baugerät	180,00 €
1 Arbeitsstunde mit Kompressor	190,00 €
1 Arbeitsstunde mit Bohr- oder Abbauhammer	200,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich Wiederbeisetzung

1. einer Leiche	3.600,00 €
2. einer Urne	740,00 €

VI. Ausbettung von Leichen und Aschen ohne Wiederbeisetzung

1. einer Leiche	2.265,00 €
2. einer Urne	450,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	160,00 €
b) für jeden weiteren Tag	30,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	6,00 €
3. Für die Benutzung der Leichenhalle für die Trauerfeier	140,00 €
4. Für die Benutzung des Harmonium	24,00 €
5. Reinigung Leichenhalle	75,00 €

VIII. Sonstiges

Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe	
a) für eine Doppelgrabstätte jährlich	30,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte sowie jede weitere Grabstätte jährlich	15,00 €
c) für eine Urnengrabstätte jährlich	10,00 €

IX. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedung und dergleichen	30,00 €